



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/027/2020 / öffentlich**

### **Beratung und Beschlussfassung über den Standort der vom Rat am 16.05.2018 beschlossenen Dreifeldsporthalle im Kernort Friesoythe - Antrag der CDU-FDP-Ratsfraktion**

#### **Beratungsfolge:**

	<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Stadtrat		12.02.2020

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 31.01.2020 stellt die CDU/FDP-Fraktion den Antrag, für die Sitzung des Stadtrats am 12.02.2020 den Beratungsgegenstand / Tagesordnungspunkt

*„Beratung und Beschlussfassung über den Standort der vom Rat am 16.05.2018 beschlossenen Dreifeldsporthalle im Kernort“*

aufzunehmen.

Ausweislich des Antrags soll nicht nur eine Vorstellung und Beratung des Tagesordnungspunkts erfolgen, sondern eine abschließende Sachentscheidung durch entsprechende Abstimmung herbeigeführt werden.

Der Antrag ist fristgerecht im Sinne von § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung eingereicht worden, um ihn als Tagesordnungspunkt / Beratungsgegenstand in der Sitzung des Stadtrats am 12.02.2020 zu behandeln.

Ein rechtmäßig in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenstand gestattet es dem Antragsteller, diesen in der Sitzung näher – ggf. nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung – vorzustellen und das Antragsanliegen zu begründen.

Dem Rat steht es sodann frei, ob und inwieweit er das Antragsanliegen weiterverfolgen möchte. Sofern vorab keine Vorberatung / Behandlung auf Fachausschuss- oder / und Verwaltungsausschussebene erfolgt ist, erfolgt üblicherweise eine Ausschussverweisung gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Ebenso kann der Rat andere – in der Geschäftsordnung nicht abschließend aufgezählte – Handlungsalternativen in Betracht ziehen. Hierzu gehören gemäß § 8 der Geschäftsordnung beispielsweise:

- a) Nichtbefassung
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte
- c) Vertagung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit

Wird ein Antrag in die Sitzungsberatung eingebracht, um ihn nicht nur zu beraten, sondern – wie vorliegend - ebenso eine abschließende Entscheidung in der Sache durch Abstimmung herbeizuführen, sind die weitergehenden Vorgaben des Kommunalverfassungsrechts zu beachten.

Hierzu gehört, dass eine abschließende Entscheidung zwingend eine Vorberatung des Verwaltungsausschusses erfordert. § 76 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) normiert insoweit, dass der Verwaltungsausschuss die Beschlüsse des Rats zwingend vorzubereiten hat. Hinzu kommt gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Beteiligung der Fachausschüsse (sofern eingerichtet), die den Beratungen des Verwaltungsausschusses vorausgehen sollen.

Eine ordnungsgemäße Vorbereitung einer abschließenden Ratsentscheidung durch den Verwaltungsausschuss wiederum setzt voraus, dass auch die hier zu fassenden Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen ausreichend vorbereitet werden.

Die Beratungen des Verwaltungsausschusses vorzubereiten, obliegt dem Bürgermeister als gesetzliche Pflicht nach § 85 Abs. 1 S. 1 NKomVG im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit. Unter Vorbereitung versteht der Gesetzgeber eine sorgfältige und umfassende Aufbereitung des Sachverhaltes, damit die Entscheidungsträger in Kenntnis aller für die Entscheidungen relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände beschließen können (vgl. VG Oldenburg, Beschl. V. 15.8.1983 – 2 VG D 33/83; Beschl. V. 2.4., R&R 3/2004 S.9.).

Umgekehrt gilt: „Ein ohne die Vorbereitung durch den Bürgermeister gefasster abschließender Beschluss des Verwaltungsausschusses wird als ebenso unwirksam angesehen werden müssen wie ein Beschluss des Rats, der ohne Vorbereitung durch den Hauptausschuss gefasst worden ist“ (aus: Thiele, Robert, Nds. Kommunalverfassungsgesetz, Kommentar 2. Auflage, § 85 Rdnr. 5).

Mit Blick auf die vorliegend finanzinvestive Standortentscheidung und der damit verbundenen Errichtung einer Dreifeldsporthalle in mehrstelliger Millionenhöhe hat die Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – und damit eine umfassende Vorbereitung - vorzunehmen, weil der Investitionsgegenstand den in der Haushaltssatzung definierten Schwellenwertbetrag von 600.000,-- EUR um ein Vielfaches übersteigt. Bis zuletzt standen auch wegen der Klärung komplexer steuerrechtlicher Fragestellungen die Hergabe und Auswertung teilweise (externer) gutachterlicher Betrachtungen aus, die in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzuarbeiten waren bzw. noch sind.

Der Gesamtsachverhalt wird nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung gegen Ende der 6. Kalenderwoche (geplant zum 07.02.2020) abschließend aufbereitet sein, um ihn in den ordentlichen Beratungsgang der politischen Gremien einführen zu können, beginnend mit dem Schulausschuss am 19.02.2020.

Unter Zugrundelegung der gemäß § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung 1 Woche betragenden Ladungsfrist, die für den Rat, die Ausschüsse des Rats (§ 23 Abs. 1) und den Verwaltungsausschuss (§ 20 Abs. 1) in gleicher Weise gelten, kann daher eine abschließende Entscheidung in der Sitzung des Rats am 12.02.2020 unter Einhaltung des o. g. Fristregimes nicht erfolgen; eine vorherige fristwahrende Beteiligung des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses ist damit nicht möglich.

Einzig die rechtmäßige Deklaration der Angelegenheit als Eilentscheidung würde eine v. g. Fristenkollision nicht entstehen lassen. Bei einer Eilentscheidung kann die Ladungsfrist für die Gremienbeteiligung bzw. Sitzungsberatungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 auf bis zu 1 Tag verkürzt werden. Ausgehend von dem vorliegenden Antrag wird ein Eilfall nicht geltend gemacht, erkennbar auch daran, dass eine Behandlung bis zur nächsten Ratssitzung (ausgehend von dem Antragsdatum 31.01.2020 somit 12 Tage in die Zukunft liegend) für auskömmlich erachtet wird. Hingegen drücken sich Angelegenheiten, die eine Eilentscheidung im kommunalrechtlichen Sinne erfordern, dadurch aus, dass eine Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass (irreversible) Nachteile für die Kommune entstehen; von

einer Eilbedürftigkeit zumindest nach diesen zeitlichen Vorstellungen des Gesetzgebers kann vorliegend daher nicht ausgegangen werden.

Zusammenfassend lässt sich festzustellen, dass ein Sachbeschluss über den CDU/FDP-Antrag in der Sitzung des Stadtrats am 12.02.2020 nicht herbeigeführt werden darf, weil weder der Bürgermeister / die Verwaltung unter entsprechender Beteiligung des zuständigen Fachausschusses, noch der Verwaltungsausschuss die Angelegenheit abschließend vorbereitet haben.

Eine Beschlussfassung des Rats unter Außerachtlassen dieser gesetzlichen Vorgaben wäre **rechtswidrig** und würde den gefassten Beschluss **unwirksam** werden lassen. Der Bürgermeister wäre sodann gehalten, gegen diesen Beschluss gem. § 88 Abs. 1 S. 1 NKomVG Einspruch zu erheben und die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Cloppenburg anzurufen, ohne dass ihm an dieser Stelle ein Ermessenspielraum eingeräumt wäre.

#### **Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

#### **Anlagen**

CDU-FDP Antrag vom 31.01.2020

Bürgermeister